



Zusatzdeckung für mittelständische Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe - Mittelstands-Police - (AH528_0_202001)

A. Betriebsbeschreibung

Versichert ist ein Handels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb wie er im Antrag bzw. Angebot beschrieben ist.

B. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vertragsgrundlage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen sich aus der Betriebsbeschreibung in Abschnitt A ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Vertragsgrundlage sind:

- Der Antrag
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung B., C., E. und F. sowie
- Die folgenden Vereinbarungen mit den dort genannten Bedingungen

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (nach Arbeitssicherheitsgesetz) und des Sicherheitsbeauftragten (nach SGB VII), in dieser Eigenschaft

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3. Kumulklauseel

Beruhend Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

dann gilt folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebs-, der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umwelt-Schadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Verträgen/Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.

C. Zusätzlich versicherte Risiken

Im Rahmen dieses Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken mitversichert, insbesondere:

1. Ansprüche aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von Grundstücken oder Teilen des Betriebsgrundstücks/Bauherrenhaftpflicht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte.

Versichert sind jeweils Schäden in Höhe der vereinbarten Versicherungssummen infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen etc.) gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

Dieser Einschluss gilt auch in Bezug auf den privaten vermieteten Haus- und Grundbesitz der Firmeninhaber und ihrer Ehegatten sowie Geschäftsführer.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten).

2. Hausanlieferung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht anlässlich der Hausanlieferung beim Kunden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten, die über das Anliefern der Waren hinausgehen, (z. B. - wenn auch gelegentlich - Installation, Reparatur, Einbau, Montage).

3. Handzettelverteilung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verteilen von Handzetteln durch eigenes Personal oder durch ausdrücklich Beauftragte (z. B. Hausfrauen, Schüler, Rentner).

4. Partyservice

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betreiben eines Partyservice.

5. Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten im In- und Ausland.

6. aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personal und Sachen des Betriebes beauftragten Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr.

7. aus Reklameeinrichtungen (Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren usw.).

8. aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen und Personengruppen.

9. Halten und Gebrauch von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

Eingeschlossen ist - abweichend von B. III. der in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtigen

9.1 Kraftfahrzeugen aller Art, Elektrokarren mit Anhängern, auch Hubstaplern, Gabelstaplern und ähnlichen Fahrzeugen, die auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit verkehren

9.2 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit

9.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit sowie Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit.

Zu 9.1, 9.2 und 9.3:

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.



Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

9.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der laut Ziff. 9 versicherten Fahrzeuge etc. an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

9.5 Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Umweltschäden durch die nach Ziff. 9 versicherten Fahrzeuge. Ziff. 6.14 der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung gilt insoweit nicht.

10. als Betreiber von Klein-Windkraftanlagen bis 70 kW und/oder Photovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber aus Versorgungsstörungen nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern). Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung/Umwelt-Haftpflichtversicherung.

11. als Betreiber von Solarthermie-Anlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter oder sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung/Umwelt-Haftpflichtversicherung.

12. Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.

D. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

1. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Im Übrigen gelten die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung F.

2. Nutzung von Internet-Technologien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträgern. Es gilt Abschnitt B, Ziff. VI der in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (AH502). Abweichend von den dort genannten Sublimits und Höchstentschädigungen besteht für derartige Schäden Versicherungsschutz bis zur Versicherungssumme.

3. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist - in Ergänzung der Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

6. Auslandsschäden

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

6.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten

6.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen

6.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind

6.1.4 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen die Länder USA/US-Territorien oder Kanada.

Zu 6.1.2 und 6.1.3

Für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.).

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Abschnitt B Ziff. 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

6.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

6.3 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

6.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Abwasserschäden

Abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten durch Abwasser entstehen.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. der Pauschalversicherungssumme 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.



9. Mietsachschäden an Gebäuden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Insofern Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser verursacht wurden, sind vom Versicherungsschutz auch ausgeschlossen, Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

10. Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die zu betrieblichen Zwecken gemietet, gepachtet oder geleast sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten geliehenen, gemieteten oder geleasten sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind. Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist (Subsidiärdeckung).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 300.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

11. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten/Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln

Eingeschlossen ist nach Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen und dem Verlust von fremden Schlüsseln/Codekarten/Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen und General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage etc.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten/Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die notwendigen Kosten für die Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Neuanfertigung von Schlüsseln/Codekarten/Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln sowie auf die Kosten von 14-tägigen Sicherungsmaßnahmen und einem Objektschutz, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust festgestellt wurde. Statt für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen besteht Versicherungsschutz auch für die erforderliche Neuprogrammierung des Systems.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines versicherten Verlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 200.000 EUR, begrenzt auf 400.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

13. Tätigkeitsschäden/Obhutsschäden

13.1 Abweichend von Ziff. 7.7 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden eingeschlossen, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind,
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Wirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben,
- an fremden Sachen auf unterlassene oder fehlerhafte Schutzmaßnahmen, insbesondere Abdeckung, zurückzuführen sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13.2 Abweichend von Ziff. 7.7 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Fremdmaterialien eingeschlossen, die dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurden und durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur auf seinem Betriebsgrundstück befinden oder befunden haben. Vermögensfolgeschäden sind nicht mitversichert.

13.3 Obhutsschäden

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben. Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Lohnveredelung auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht, z. B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

Die Versicherungssumme für nach vorstehender Ziff. 13.3 mitversicherter Schäden ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 25.000 EUR begrenzt und steht im Rahmen der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

13.4 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Be- und Entladeschäden einschließlich der Ladung (siehe jedoch Ziff. 14),
- b) Leitungsschäden (siehe jedoch Ziff. 12)

14. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.



Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt nach Ziff. 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

15. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung der Ziff. 7.4 (3) AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

16. Forum-Shopping-Klausel

(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

16.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

16.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

16.2 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

16.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

16.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

17. Aktivklage

Mitversichert sind - ergänzend zu Ziff. 5 AHB - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrags fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und
- die Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderung.

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.

18. Auslösen von Fehlalarm

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 2.1 AHB - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich dabei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht abweichend von Ziff. 1.1 AHB ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrags 25.000 EUR pro Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

19. Innovationsgarantie

Enthalten Neuaufgaben der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsgrundlagen beitragsfreie Verbesserungen, beitragsfreie Einschlüsse oder beitragsfreie zusätzliche Leistungen, so gelten diese Neuerungen mit Einführung automatisch für diesen bestehenden Versicherungsvertrag.

20. Besserstellungsgarantie

20.1 Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrags beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrags regulieren.

Dies gilt nur innerhalb des bei der NÜRNBERGER versicherten Risikos. Wurde für diese Deckung im Vorvertrag ein Beitrag erhoben, ist dieser Beitrag dann auch bei der NÜRNBERGER Versicherung nachzutrichen. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Vertragsunterlagen des Vorvertrags zur Verfügung zu stellen.

20.2 Die Besserstellungsgarantie gilt ab Versicherungsbeginn für die Dauer von drei Jahren.

20.3 Die Regelungen des vorstehenden Absatzes haben keine Gültigkeit für im Rahmen des Vorvertrags eventuell mitversicherte Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. Diesbezüglich verbleibt es bei dem Ausschluss 7.11 AHB.

Die Besserstellungsgarantie hat keine Gültigkeit für

- Selbstbeteiligungsregelungen/Gewinnbeteiligungsregelungen
- Private Risiken
- Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherungen der Bereiche Architekten/Ingenieure
- Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherungen des Bereichs Heilwesen (Ärzte - auch Zahn- und Tierärzte, Kliniken, andere freiberufliche Tätige im Gesundheitswesen)
- Betriebs-Haftpflichtversicherungen des Bereichs Bauhauptgewerbe
- Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherungen
- Umwelt-Haftpflichtversicherungen
- Umweltschadenversicherungen
- Kfz- und Produkt-Rückrufkostenversicherungen
- Pharmapolizen (AMG-Deckungen)
- Strahlenhaftpflichtversicherungen nach AHBStr
- Betriebs-Haftpflichtversicherungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen
- IT-Policen sowie IT-Kombi-Policen
- Vermögensschaden-Haftpflichttrisiken

Die Entschädigung steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung und ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 400.000 EUR begrenzt.

21. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrags, maximal für 12 Monate, gilt eine beitragsfreie Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Bei der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung handelt es sich um eine Anschlussdeckung zu einer bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehenden Vorversicherung (Grundvertrag). Es werden die Deckungssummen- und Bedingungsunterschiede (Summen- und Konditionsdifferenz) des Grundvertrags im Vergleich zur NÜRNBERGER ausgeglichen. Die Regulierung erfolgt ausschließlich nach dem bei der NÜRNBERGER vereinbarten Vertragsumfang. Leistungen aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung erfolgen im Anschluss an die anderweitig bestehende, im Antrag aufgeführte und im Versicherungsschein dokumentierte Vorversicherung (Grundvertrag). Bis zum jeweiligen Sublimit/ Versicherungssumme des Grundvertrags besteht über die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung kein Versicherungsschutz. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorversicherer in die Regulierung eintritt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Umfangs des Grundvertrags, ist der Zeitpunkt der Antragstellung dieser Haftpflichtversicherung bei der NÜRNBERGER.

Nachträglich vorgenommene Änderungen am Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrags zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit, den Schaden zeitgleich an den Vorversicherer und die NÜRNBERGER zu melden. Es gelten die Regelungen zu Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gem. Ziff. 23 bis 26 AHB.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung greift nicht

- bei einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Tätigkeit;
- wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.



22. Drohnen

Abweichend zu Abschnitt B, Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung Ziff. IV, Nr. 1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung - AH502 -, besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gesetzlich erlaubten Gebrauch von Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems - UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtabfluggewicht von bis zu 5 Kg im Rahmen der Berufsausübung im Inland.

Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sind nicht versichert.

Bei Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 21 a) bis f) Luftverkehrsordnung (LuftVO), besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden - mindestens jedoch 750.000 Rechnungseinheiten gemäß § 37 LuftVG i. V. m. § 49 b LuftVG für Sonderziehungsrechte und steht gesondert zur Verfügung.

Im Übrigen gilt Abschnitt B, Ziff. IV, Nr. 2 und 3 der AH502.

23. Non-Ownership-Deckung

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Personen zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Personen ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur soweit, wie die Versicherungssummen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Haftpflichtansprüche, die unter Ausschlüsse in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung fallen oder Versicherungsfälle, bei denen eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung infolge von Obliegenheitsverletzungen ganz oder teilweise von der Leistung frei ist bzw. Regress nimmt, (siehe AKB sowie vergleichbare ausländische Bedingungen), oder keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen oder Anhängern, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das gilt auch für den Inhalt der Fahrzeuge oder Anhänger.

24. Nachbarschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche

Versichert sind Ansprüche laut § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche laut § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB und Schadenersatzansprüche nach § 14 BImSchG.

25. Neuwertentschädigung Auftraggeberherbe

Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 1 ersetzt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers versicherte Sachschäden seines Auftraggebers zum Neuwert.

Die Entschädigung steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung und ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 EUR begrenzt.

Liegt der Zeitwert der beschädigten Sache unter 5.000 EUR, ihr Neuwert jedoch darüber, wird die vereinbarte Höchstentschädigungssumme erstattet.

Keine Neuwertentschädigung wird geleistet für Schäden

- von mitversicherten Personen, Gesellschaftern und Gesellschaften untereinander;
- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung/Obhut (Abschnitt D, Ziff. 13) und an fremden Sachen im Sinne von Abschnitt D, Ziff. 8 und 9 (Mietsachschäden);
- an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
- an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Smartphones);
- an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- an Brillen jeder Art;
- an abhandengekommenen Sachen.

26. Strahlenschäden

26.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB -

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

26.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

26.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

27. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

27.1 Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

- a) nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten, aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- b) nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits-/Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft.

27.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig von wem die Schäden verursacht wurden.

27.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

27.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 27.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

27.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 27.1 bis 27.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

E. Produkt-Haftpflicht

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.



1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind (Tätigkeitsfolgeschäden).

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgelts für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.



4.4.2.3 Selbstaustausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, besteht für die vorgenannten Kosten Versicherungsschutz, soweit der Selbstaustausch im Vergleich zu den dafür anfallenden Kosten Dritter eine wirtschaftlich kostengünstigere Maßnahme darstellt.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziff. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziff. 6.2.8 eingreift.

4.4.5 In Erweiterung zu Ziff. 4.4.1 bis 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);

4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;

4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziff. 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 4.4.4 finden auch in Fällen der Ziff. 4.4.5 Anwendung.

4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtprodukts durch verschiedene der in den Ziff. 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahme im Sinne der Ziff. 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, indem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahmen) steht.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefungen stehen Mängel in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1 oder 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziff. 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziff. 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziff. 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziff. 4.2 ff. gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziff. 4.2 ff., gilt:

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefunds oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte nach den Ziff. 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziff. 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. 4.4.5 wäre.

4.6.4 Ausschließlich für die in Ziff. 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.6.1 - und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.6.5 Auf Ziff. 6.2.8 wird hingewiesen.

5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5.1 Auslandsdeckung

Siehe Abschnitt D, Ziff. 6.



5.2 Lieferkettenklausel

Vertreibt der Versicherungsnehmer seine Produkte auch über den Handel (einschließlich verarbeitender und/oder weiterverarbeitender Unternehmen) und besteht lediglich aufgrund der Zwischenschaltung einer oder mehrerer Händler (einschließlich verarbeitender und/oder weiterverarbeitender Unternehmen) für Ansprüche Dritter im Sinne von Ziff. 4.2 ff. nur deshalb keine Haftung des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht und er ohne Zwischenschaltung des Handels (einschließlich verarbeitender und/oder weiterverarbeitender Unternehmen) nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerung, haften würde. Alle übrigen deckungs- und haftungsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt, insbesondere auch eigene haftpflichtrechtliche Verantwortlichkeiten der Abnehmer oder Verarbeiter. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben insbesondere Ansprüche auf Nachbesserungen des Versicherungsnehmers wie auch aus selbstständigen Garantiezusagen des Versicherungsnehmers.

5.3 Haftungsfreistellungen

Abweichend von Ziff. 7.3 AHB gelten im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrags gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und - soweit in diesem Vertrag vereinbart - vertragliche Schadenersatzansprüche mitversichert, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und/oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat. Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden/eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschulden-/Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziff. 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff. 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziff. 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB;

6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftragnehmers herbeigeführt haben;

6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeuteilen;

6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und Ziff. 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziff. 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefende Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

6.3 Auf Abschnitt B, Ziff. II bis VIII der den AHB angefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (AH502) wird verwiesen.

7. Zeitliche Begrenzung

7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4.2 ff. dieses Vertrags umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.

7.2 Für Schäden nach Ziff. 4.2 ff. durch Erzeugnisse, die bis zu 2 Jahre vor Inkrafttreten dieses Vertrags ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrags eingetreten ist.

Für Schäden nach Ziff. 4.2 ff. durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags nach USA/US-Territorien und Kanada ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

7.3 Teilweise abweichend von Ziff. 1 und 3.1 AHB besteht Versicherungsschutz auch für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrags eingetreten sind, wenn diese Schäden maximal bis zu 5 Jahre vor Vertragsbeginn dieses Vertrags eingetreten sind und dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des vorliegenden Vertrags weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des vorliegenden Vertrags nach dem Versicherungsumfang und den Versicherungssummen des Vorvertrags gewährt, maximal jedoch im Rahmen des Versicherungsumfangs und der Versicherungssummen des vorliegenden Vertrags. Es gelten somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen. Darüber hinaus werden hiernach versicherte Schäden dem 1. Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrags zugeordnet. Kein Versicherungsschutz i. S. der Ziff. 7.3 besteht für Exporte nach USA/US-Territorien und Kanada.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrags eingetretene Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1 AHB. Bei Ziff. 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

8.2.1 Ziff. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.2 Ziff. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.3 Ziff. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

8.2.4 Ziff. 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziff. 4.5 genannten Sachen;

8.2.5 Ziff. 4.5.2.6 in den für Ziff. 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziff. 4.5.2.6 in Zusammenhang steht.



8.2.6 Ziff. 4.6 in den für Ziff. 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziff. 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung

9.1 Versicherungssumme: siehe Angebot/Versicherungsschein. Für Vermögensschäden nach Ziff. 4.2 bis 4.6 besteht Versicherungsschutz in Höhe und im Rahmen der vereinbarten Sachschadenversicherungssumme bzw. Pauschalversicherungssumme.

9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

9.3 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von 500 EUR selbst zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziff. 8.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle dieser Serie 2.500 EUR; bei Ziff. 4.4.5 und Ziff. 4.6 beträgt die Selbstbeteiligung grundsätzlich 5.000 EUR (Einzelschaden und Serienschaden).

Dies gilt nicht bei Personen- und Sachschäden (Ziff. 1 und 4.1).

Bei Versicherungsfällen, in USA auch US-Territorien und Kanada oder in den USA auch US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken

10.1 Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs (Ziff. 3.1 (2) AHB)
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 und 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich die in Ziff. 9.3 genannte Selbstbeteiligung in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

10.3 Abweichend von Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

11. Forum-Shopping-Klausel

(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

11.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

11.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

11.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

11.2 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

11.3 Bei Versicherungsfällen die in USA, auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

11.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

F. Benachteiligungen (AGG)

Abweichend von Ziff. 7.17 AHB sowie in teilweiser Abweichung von Abschnitt D, Ziff. 1 Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen der Vertragsbeendigung gemäß Ziff. 23.2 AHB - Rücktritt - sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrags anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Für Auslandsschäden gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB bzw. Abschnitt D, Ziff. 6 Auslandsschäden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung
- jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik)
- wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden/Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 200.000 EUR je Versicherungsfall und ist zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

G. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung/-Regressrisiko

Eingeschlossen ist die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Beruf-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung).



Abweichend vom Risikobaustein 2.1 dieser Bedingungen gelten nicht als Anlage Kleingebäude bis zu 240 l/kg und einem Fassungsvermögen je Betrieb bis zu 5.000 l/kg, Heizöltanks mit insgesamt 30.000 Liter Fassungsvermögen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und CKW-haltige Stoffe) und polychlorierten Biphenylen (PCB).

Mitversichert sind Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von Öl-, Benzin- und Fettabscheidern ausgehen. Öl-, Benzin- und Fettabscheider gelten nicht als Abwasseranlagen i. S. v. 2.4 der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung (Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko).

Mitversichert ist nach Ziff. 3 dieser Bedingungen auch das Umwelt-Haftpflicht-Regressrisiko.

Es gilt vereinbart, dass für Umweltschäden im europäischen Ausland abweichend zu Ziff. 9.2 Versicherungsschutz besteht.

Abweichend von Ziff. 8.1 gilt eine Nachhaftung von 5 Jahren als vereinbart.

H. Umwelt-Schadens-Basisversicherung

Versicherungsschutz wird abweichend von Ziff. 7.10 (a) AHB wegen Ansprüchen gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen gewährt.

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umwelt-Schadens-Basisversicherung (USV-Basis) (AH665).

I. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Produktions- und/oder Betriebseinstellung oder Änderung der Rechtsform, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrags für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.